

Anlage

## **ENTWURF**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung**

#### **zur 7. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Everswinkel vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird für die Gemeinde Everswinkel verordnet:

#### Artikel 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Everswinkel vom 20.09.2007 wird geändert und erhält folgenden Text:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen des Ortsteiles Everswinkel dürfen anlässlich des Vitus Festes und des Weihnachtsmarktes

- am 19.06.2022 (Vitus Sonntag)
- am 04.12.2022 (zweiter Advent-Sonntag)

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Diese Ausnahme nach dem Ladenöffnungsgesetz gilt nur für Verkaufsstellen in dem räumlichen Umfeld rund um die zentrale Veranstaltungsfläche; also Am Magnusplatz, Vitusstraße, Nordstraße, Hovestraße und Warendorfer Straße.

#### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.